

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Waldbröl vom 09.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgenden 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Waldbröl vom 09.02.2011 beschlossen:

§ 1

§ 15 „Beigeordneter“ entfällt.

§ 2

§ 16 „Stellvertreter des Bürgermeisters“ erhält folgenden Wortlaut:

§ 16 „Stellvertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin“

1. Es wird durch Beschluss des Rates ein allgemeiner Vertreter / eine allgemeine Vertreterin bestellt.
2. Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin für die Stellvertretung in der Sitzungsleitung im Rat und bei repräsentativen Aufgaben.
3. Für den Fall, dass der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der / ~~der~~^{die} allgemeine Vertreter/-in verhindert sind, bestellt der Rat durch Beschluss weitere Vertretungsberechtigte.

§ 3

Dieser 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Waldbröl tritt mit dem Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

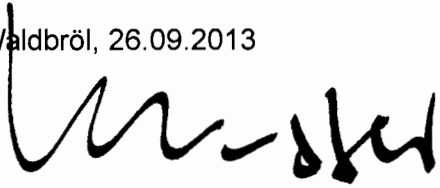
Der 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Waldbröl vom 09.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, 26.09.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Koester', written in a cursive style.

Koester
Bürgermeister